

Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in Schulen

Empfehlung für Lehrkräfte



Region

2



- Jugendamt Stadt Arnsberg
- Jugendamt Kreis HSK
- Jugendamt Stadt Sundern
- Jugendamt Stadt Schmallenberg

Inhalt

Was versteht man unter Kindeswohlgefährdung (KWG)?	4
Kinderschutz als wichtige Aufgabe an den Schulen	4
Grundsätzliches zum Kinderschutz	4
Welche gewichtigen Anhaltspunkte können Anzeichen einer Gefährdung sein?	5
• Indikatorenliste/Tabelle Anhaltspunkte	6
• Betrachtung Gesamtsituation/Risiko- & Schutzfaktoren	8
Handlungsschritte bei Anzeichen einer KWG	9
Was beinhaltet die Dokumentation?	10
Mitteilung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)	11
Was passiert nach der Mitteilung beim ASD?	11
Hinweise beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt	
Kinderschutz braucht Datenschutz	12
Lehrkräfte als Mittler	12
Tipps zur Gesprächsführung	13
Ansprechpartner & Kontaktdaten	14



Ausführliche Gesetzestexte finden Sie online



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Broschüre vornehmlich die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Was versteht man unter Kindeswohlgefährdung?

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs ist das Kindeswohl gefährdet, wenn eine gegenwärtige, in solchem Maß vorhandene Gefahr vorliegt, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen, seelischen oder körperlichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

(BVerfG FamRZ 2010, 713, 714 Rn 41; BGH FamRZ 1956, 350, 351; FamRZ 2005, 344, 345; OLG Brandenburg FamFR 2010, 357; OLG Hamm FamRZ 2009, 1752f; OLG Karlsruhe FamRZ 2009, 1599)

4

KINDERSCHUTZ

als wichtige Aufgabe an den Schulen



Die Schule ist, neben der Familie, einer der wichtigsten Orte der Sozialisation für Kinder und Jugendliche. Im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft agieren Schule und Jugendamt gemeinsam zum Wohle der jungen Menschen. Die rechtlichen Grundlagen der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule sind in § 7 AG-KJHG - KJFÖG und § 81 Nr. 1 SGB VIII sowie in § 42 Abs. 6 SchulG NRW in Verbindung mit § 8b SGB VIII und § 4 KKG verankert. Für sozialpädagogische Fachkräfte gelten die Regelungen des § 8a SGB VIII.

Umfassender Kinderschutz in der Schule braucht das Engagement und die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten: der Lehrkräfte, der pädagogischen Fachkräfte/ Schulsozialarbeiter sowie der Vertreter der Jugendämter. Bei Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung ist Handlungssicherheit und eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit der beteiligten Stellen besonders wichtig.

Mit den Empfehlungen in dieser Arbeitshilfe möchten wir Hinweise zum Vorgehen und zum Umgang mit dem Thema Kindeswohlgefährdung geben sowie Handlungskompetenzen erweitern.

Grundsätzliches zum Kinderschutz

Kinder- und Jugendschutz ist eine staatliche Aufgabe und damit die Aufgabe aller Akteure, die mit Kindern und Jugendlichen betraut sind. Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, ist die Zusammenarbeit an der Schnittstelle Jugendhilfe und Schule sehr bedeutsam.

§ 42 Abs. 6 SchulG NRW besagt: "Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz."

Gleichzeitig sind Lehrkräfte gem. § 29 Abs. 2 ADO (Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen) verpflichtet, ihre Schulleitung zu informieren, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch einer Schülerin oder eines Schülers bestehen.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- **körperliche und seelische Vernachlässigung**
- **psychische Gewalt**
- **körperliche Gewalt**
- **sexualisierte Gewalt**

Welche gewichtigen Anhaltspunkte können Anzeichen einer Gefährdung sein?

So vielfältig die Entwicklungslinien und der Lebensraum eines Kindes sein können, so vielfältig sind auch die Ebenen, auf denen sich eine Gefährdung des Kindeswohls andeuten kann.

Eine Gefährdung des Kindeswohls ist für Lehrkräfte sowie die pädagogischen Fachkräfte in Schulen in der Regel nicht direkt zu beobachten. Misshandlungen und Vernachlässigungen finden meist im familiären Rahmen, im weiteren sozialen Umfeld, als auch im gesamt schulischen Kontext statt. In der Schule können daher Anzeichen, so genannte Indikatoren, auf eine potenzielle Gefährdung des Kindeswohls hinweisen und zu weiteren Einschätzungen der Situation des Kindes oder Jugendlichen führen.

Indikatoren gestützte Instrumente zur Erfassung von Kindeswohlgefährdung sollen dazu beitragen, Anzeichen gezielt wahrzunehmen, die eigenen Beobachtungen zu schärfen und für mögliche Problembereiche zu sensibilisieren. Sie dienen damit der Strukturierung von Wahrnehmungs- und Bewertungsprozessen und unterstützen dabei, ein rationales Urteil in einer oftmals emotional fordernden Situation zu finden. Gleichzeitig ermöglichen sie eine transparente und kontinuierliche Dokumentation.

Die folgende Auflistung enthält Beispiele für mögliche Anhaltspunkte. > > >

Diese Aufzählungen sind nur beispielhaft. Sie können durchaus dazu dienen, die eigene Aufmerksamkeit verstärkt auf eventuell bestehende Probleme zu lenken. Hilfreich für die Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung und zur eigenen Entlastung, ist eine regelmäßige Dokumentation des Wahrgenommenen. Bei einem Verdacht muss maßvoll und angemessen reagiert werden.

Äußere Erscheinung des Kindes oder des Jugendlichen

häufig verschmutzte, verwahrloste und / oder witterungs-
unangemessene Kleidung

Verletzungen ohne erkennbare Ursache (z.B. Blutergüsse, Striemen,
Verbrennungen, Knochenbrüche) bzw. häufige Krankenhausaufenthalte

Unterernährung (klar erkennbare Rippen)

unzureichende Körperhygiene (dreckige oder lange Fingernägel,
ungepflegte Ohren und Haare, Schmutz- und Kotreste auf der Haut,
unbehandelte entzündete Hautoberfläche, faulende Zähne,
Ungezieferbefall)

Retardierungen im kognitiven und motorischen Bereich
ohne adäquate Förderung

Verhalten des Kindes oder des Jugendlichen

Verhaltensauffälligkeiten allgemein

mangelndes Sozialverhalten

völlige Distanzlosigkeit und / oder Aggressivität

selbst- und fremdgefährdendes Verhalten

apathisches oder stark verängstigtes Verhalten

unangemessenes Verhalten gegenüber pädagogischen
Fachkräften / Sorgeberechtigten

motorische und sprachliche Auffälligkeiten

Äußerungen, die auf Misshandlungen, Missbrauch
oder Vernachlässigung hinweisen

erhebliche unentschuldigte Fehlzeiten

Aufenthalt des Kindes zu altersunangemessenen Zeiten
in der Öffentlichkeit ohne Erziehungsperson

tätliche Angriffe gegenüber anderen Kindern
(schlagen, beißen, würgen etc.)

hat keine festen Spielpartner

akzeptiert die Bedürfnisse von Anderen nicht

ignoriert Grenzsetzungen



Verhalten von Erziehungspersonen

nicht ausreichende und völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
und / oder gegenüber dem Kind

massives Beschimpfen, Ängstigen und Erniedrigen des Kindes

Unterlassung von medizinischer Versorgung

Verweigerung der Förderung eines beeinträchtigten Kindes

Kind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen; auch ständig wechselnde Betreuungspersonen

Verweigerung von Trost, Schutz und Körperkontakt

Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu gewaltverherrlichenden und / oder pornographischen Medien

unangemessene Reaktion der Eltern bei Ansprache auf mögliche Defizite / Ablehnung von Gesprächsangeboten

häufig berauschte und / oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung der Personensorgeberechtigten, die auf Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeuten

Hinweise auf nicht behandelte psychiatrische Erkrankungen der Erziehungsperson, wie z. B. stark verwirrtes Erscheinungsbild / Apathie / Suizidalität

geistige oder schwere körperliche Behinderung der Erziehungsperson, die sie an der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe hindert; die Hilfe Dritter wird verweigert



7

Wohnsituation der Familie

Obdachlosigkeit

Wohnung ist vermüllt, völlig verdreckt, verschimmelt oder weist Spuren von äußerer Gewalteinwirkung auf (z. B. stark beschädigte Türen)

Nichtbeseitigen von erheblichen Gefahren im Haushalt, wie defekte Stromkabel, offene Steckdosen, Herumliegen von Drogenuntensilien

unzureichende Räumlichkeiten

fehlender eigener Schlafplatz für das Kind

fehlende oder defekte Heizung, fehlender Strom, kein fließendes Wasser

nicht artgerechte und gesundheitsschädliche Tierhaltung

Soziale Situation des Kindes / Jugendlichen

Fehlen von jeglichem Spielmaterial

Isolation der Familie im Wohnungsumfeld

Desintegration in der eigenen Familie

keine Abgrenzung zu anderen Menschen / „Dauerbelagerung“ von Besuchern

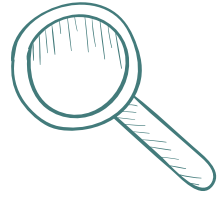
existenzielle finanzielle Notlage

Verschuldung

fehlende Krankenversicherung

fehlende Tagesstruktur in der Familie (insbesondere Tag-Nacht-Rhythmus)

Betrachtung der Gesamtsituation mit Risiko- & Schutzfaktoren



Die Betrachtung der Gesamtsituation der Familie trägt zur Vervollständigung der Gefahreneinschätzung bei.

Risikofaktoren können sein:

materielle Faktoren,
z.B. Arbeitslosigkeit,
Schulden, finanzielle
Krisen

gesellschaftliche
und soziale Faktoren,
z.B. fehlende Netzwerke,
soz. Isolation

biografische Faktoren,
z.B. niedriger Bildungsstand,
eigene Gewalterfahrung

familiäre Faktoren,
z.B. Trennung / Scheidung,
Beziehungskonflikte

Schutzfaktoren können sein:

Perspektive Kind,
z.B. sichere Bindung
zu Bezugspersonen

Perspektive Eltern,
z.B. ausgeprägtes Interesse,
geringe Gesamtbelastung
der Familien

Perspektive Familie,
z.B. geringe
Gesamtbelastung

Perspektive Umwelt,
z.B. soziale Unterstützungs-
systeme

Das Zusammentragen von Ressourcen und Resilienzfähigkeiten ist essentiell wichtig, um Schutzfaktoren in die Entscheidungsfindung miteinbeziehen zu können.

Handlungsschritte bei
Anzeichen einer KWG



Schule & Lehrkräfte

InsoFa

Insoweit Erfahrene
Fachkraft

Jugendamt

& Allgemeiner
Sozialer Dienst

Wahrnehmung
einer Auffälligkeit
Verdacht auf
Kindeswohl-
gefährdung

DOKU
Einschätzung
im Team

Beteiligung Eltern*
Hinzuziehen Kind/
Jugendlicher

Hinwirken auf
Inanspruchnahme
von Hilfen

Hilfen
wirksam?

Gefährdung
weiterhin
vorhanden?

GEFAHR IM VERZUG

MÖGLICHE
GEFÄHRDUNG

KEINE
GEFÄHRDUNG

NEIN

JA

KÖNNEN /
WOLLEN NICHT

KÖNNEN /
WOLLEN NICHT

JA

NEIN

NEIN

Einschätzung
mit InsoFa
Sind Anhaltspunkte
gewichtig?

erneute
Einschätzung
der Situation

Mitteilung an den zuständigen ASD und
weitere Bearbeitung durch das Jugendamt

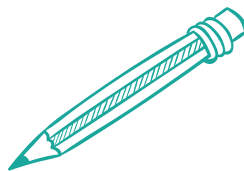
ENDE

Wie kann das Kind / der Jugendliche weiter unterstützt werden?

*Vor der Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt sind die Lehrkräfte dazu verpflichtet, die

- Eltern bzw. Personensorgeberechtigten bei der Einschätzung der Situation zu beteiligen.
- Ausnahme: Der Einbezug der Eltern stellt für den Schutz des Kindes eine Gefährdung dar.

Dokumentation



Das sollte in die Dokumentation:

- **Fakten:** Konkrete Beobachtungen, Aussagen des Schülers, wörtliche (nachträgliche) Protokolle von Kindesäußerungen
- **Interpretationen,** Bewertungen und Meinungen der Lehrkraft
- **Maßnahmen,** die seitens der Schule veranlasst wurden
- **Beratungsergebnisse**
- **Planungen und Festlegungen** für die weitere Vorgehensweise

10

Eine schriftliche Dokumentation hilft, die Subjektivität von Beobachtungen und Wahrnehmungen abzumildern und stellt eine gute Basis für den Dialog mit verschiedenen Akteuren und den betroffenen Familien dar. Wichtig ist hier vor allem, dass geplante und nachfolgende Schritte und Entscheidungen schriftlich festgehalten werden. Dies erhöht auch die Transparenz zwischen allen Beteiligten. Beurteilungen zum gleichen Ereignis können sich von Person zu Person gravierend unterscheiden, da verschiedenste Einflussfaktoren auf Beobachtung, Wahrnehmung und die daraus resultierende Beurteilung wirken können.

4 Kerndimensionen sind bei der Einschätzung zu bedenken nach Dr. Heinz Kindler

Was tun Sorgeberechtigte Schädliches bzw. unterlassen sie Notwendiges?

Im Verhältnis zu den Bedürfnissen eines konkreten Kindes: Was braucht dieses Kind?

Welche Beeinträchtigungen sind beim Kind deshalb zu befürchten, bzw. bestehen schon?

Wie ist die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern, die Gefährdung abzuwenden?

Mitteilung an den ASD

Eine Mitteilung sollte wenn möglich folgende Informationen enthalten:

- ☐ Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes / Jugendlichen, Telefonkontaktdaten
- ☐ Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Sorgeberechtigten und Telefonkontaktdaten
- ☐ Wer hat die elterliche Sorge?
- ☐ Momentane Situation und Lebensbedingung der betroffenen Familie, bzw. des betroffenen jungen Menschen
- ☐ Andere Kinder im häuslichen Umfeld (ebenfalls betroffen?)
- ☐ Art und Umfang des Gefährdungsanlasses; festgestellte gewichtige Anhaltspunkte; Welche Form der Kindeswohlgefährdung liegt aus Ihrer Sicht vor?
- ☐ Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- ☐ Ggf. Beratungsergebnis mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, sofern Beratung eingeholt wurde
- ☐ Wie hoch schätzen Sie das Gefährdungsrisiko ein?
- ☐ Fanden Gespräche mit den Schülern und / oder Sorgeberechtigten statt?
- ☐ Was wurde von Ihnen, von der Schule bereits in Rücksprache mit den Sorgeberechtigten veranlasst?
- ☐ Wie haben die Sorgeberechtigten auf die Gesprächsangebote / Hilfen reagiert?
- ☐ Weitere Beteiligte oder Betroffene?
- ☐ Wurden die Sorgeberechtigten über die Mitteilung an das Jugendamt informiert?

Was passiert nach der Mitteilung beim ASD?

Jede eingehende Mitteilung zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung wird von den Mitarbeitenden des ASD priorisiert behandelt. Im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte wird die Mitteilung geprüft und die notwendigen nächsten Schritte dazu entschieden. Handlungsleitend sind die Vorschriften des § 8a SGB VIII. Der ASD ist verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung zu prüfen, zu beurteilen und entsprechend zu handeln.



KINDERSCHUTZ

braucht

DATENSCHUTZ



12

Auch Lehrkräfte unterliegen als Amtsträger der Schweigepflicht. Sie haben jedoch im Zusammenhang mit dem Kinderschutz unter den Voraussetzungen des § 4 KKG eine Offenbarungsbefugnis gegenüber dem Jugendamt. Erfolgt eine Mitteilung an den ASD zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung, so soll das Jugendamt rückmelden, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung bestätigt sieht und ob es zum Wohl des jungen Menschen tätig geworden ist, bzw. noch tätig ist (vgl. § 4 Abs. 4 KKG). Das Jugendamt ist nicht befugt, konkrete Informationen zum weiteren Hilfeverlauf zu geben, es sei denn, die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden.

Lehrkraft als Mittler

Lehrkräfte haben in Gesprächen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine besondere Rolle:

Einerseits können sie z. B. als Klassenlehrkraft besondere Vertrauenspersonen von Eltern sein. Lehrkräfte beobachten ihre Schüler zwangsläufig in vielen relevanten Situationen und können von daher sehr frühzeitig drohende Gefahren für das Kindeswohl wahrnehmen. In Ihrer Rolle als Gesprächspartner werden sie dabei von den Eltern im besten Fall als weniger bedrohlich wahrgenommen als z. B. die Mitarbeiter eines Jugendamtes.

Auf der anderen Seite sind Sie als professionelle Berater in der Regel nicht ausreichend ausgebildet. Es gilt also einerseits, die gute Beziehung zu den Eltern zu nutzen und sich andererseits nicht zu überfordern, nicht in die Rolle eines Richters oder Therapeuten zu schlüpfen, sondern die Lehrerrolle als Möglichkeit zur Vermittlung von Hilfen zu nutzen. Ziel eines Elterngesprächs kann daher für Lehrkräfte nicht die völlige Absicherung der „Diagnose: Kindeswohlgefährdung“ oder gar die „Therapie“ sein, sondern neben dem ersten Absichern einer Risikoeinschätzung im Einzelfall vor allem das behutsame Hinführen zu weiteren fachlichen Hilfen.



Tipps zur Gesprächsführung

■ 1. Phase - Gesprächseröffnung:

Nennen Sie den Anlass und das formale Gesprächsziel. Signalisieren Sie den Eltern Vertrauen und Offenheit, indem Sie z. B. betonen, dass auch Ihnen das Thema (die Klärung) sehr wichtig ist. Sprechen Sie den vorgesehenen Ablauf und den zeitlichen Rahmen an.

13

■ 2. Phase - Klärung des Themas / Problems / Sachverhaltes:

Beide Seiten sollten nun die gemeinsamen und unterschiedlichen Sichtweisen darstellen und klären. Alle Informationen werden zusammengetragen. Das gegenseitige Hinhören und Nachfragen ist in dieser Phase von besonderer Bedeutung.

■ 3. Phase - Zielfindung:

Klären Sie gemeinsame und unterschiedliche Ziele.

■ 4. Phase - Lösung:

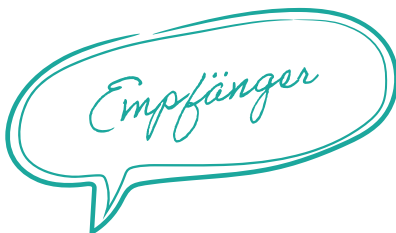
Sammeln Sie gemeinsam Ideen für die Bewältigung des Problems und überlegen Sie, ob die Lösungen durchführbar sind und welche Konsequenzen daraus entstehen können.

■ 5. Phase - Entscheidung:

Treffen Sie gemeinsame Vereinbarungen, sprechen Sie konkrete Veränderungen ab und halten Sie diese möglichst schriftlich fest. Lesen Sie diese noch einmal vor, damit diese für beide Gesprächspartner eindeutig sind.

■ 6. Phase - Fassen Sie das Ergebnis zusammen:

Geben Sie sich gegenseitig Feedback und schließen Sie mit einem Ausblick (evtl. weiterer Gesprächstermin).



Ansprechpartner und Kontakt Daten der Jugendämter



Jugendamt Arnsberg

✉ Hellefelder Str. 8
59821 Arnsberg

ASD

☎ 02932 201 1666

@ asd@arnsberg.de

Netzwerk Kinderschutz

☎ 02932 201 1533

@ infokinderschutz@arnsberg.de

💻 www.arnsberg.de



Jugendamt Sundern

✉ Rathausplatz 1
59846 Sundern

☎ 02933 81 0

@ info-fb4@stadt-sundern.de

💻 www.sundern.de



Kreisjugendamt Hochsauerlandkreis

✉ Steinstr. 27
59872 Meschede

☎ 0291 94 28 22 oder
0291 94 28 26

@ kinderschutz@hochsauerlandkreis.de

💻 www.hochsauerlandkreis.de



Jugendamt Schmallenberg

✉ Unterm Werth 1
57392 Schmallenberg

ASD

☎ 02972 980 405

Netzwerk Kinderschutz

☎ 02972 980 249

@ jugendamt@schmallenberg.de

💻 www.schmallenberg.de



**Regionale Fachberatungen finden Sie
auf den Homepages der jeweiligen Ämter.**

Spezialisierte Fachberatung - überregional

Zartbitter e.V. Köln

Kontakt- und Informationsstelle
gegen sexuellen Missbrauch
von Mädchen und Jungen



Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt, NRW



💻 www.hochsauerlandkreis.de. Neben der Druckversion wird eine ausführliche Onlineversion
auf den Webseiten der zuständigen Jugendämter hinterlegt.



Elterntelefon

"Nummer gegen Kummer"

anonym & kostenlos



0800 111 05 50



Kinder- & und Jugendtelefon

"Nummer gegen Kummer"

anonym & kostenlos



116 111



Hilfetelefon - Sexueller Missbrauch

für Betroffene von sexueller Gewalt & Angehörige
sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern,
an Fachkräfte und an alle Interessierten

anonym & kostenlos



0800 225 55 30



Hilfe und Beratung bei Gewalt

Frauen und Männer, die von Gewalt betroffen sind,
brauchen schnelle, unbürokratische Hilfe
sowie qualifizierte Beratung und Unterstützung



Bundesweites Hilfetelefon für Frauen

Beratungsangebot für Frauen, die Gewalt erlebt haben
oder noch erleben. Telefonisch oder via online-Beratung
für Betroffenen aller Nationalitäten, mit & ohne Behinderung

365 Tage im Jahr, rund um die Uhr



116 016



Kinderschutz in der Schule

Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen



**Gemeinsame Fachtage und Fortbildungen für Schule und
Jugendhilfe können die Implementierung des Leitfadens
als Handlungsinstrument in unserer Region unterstützen und fördern.**



1. Auflage
2025-02